

Gutachten

zur Bedeutung der Gestalt der Elemente des Abendmahls im konfessionskundlich-ökumenischen Kontext

1. Rechtslage in der westfälischen Landeskirche und Aufgabenstellung

Die geltende Kirchenordnung (KO) der EKvW spricht in Art. 184 nach der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1999 (KABl. 1999) davon, dass das Abendmahl (A.) „nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert“ wird, dabei die Einsetzungsworte gesprochen „und Brot und Wein ausgeteilt“ werden. In den von der Kirchenleitung erlassenen „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim heiligen Abendmahl“ vom 11.12.1996 (KABl. 1997) heißt es ergänzend dazu: Gegen das reformatorische Verständnis der Feier des A. in beiderlei Gestalt kann dieses aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Vermeidung von Alkoholgenuss auch nur in einerlei Gestalt genommen werden (Nr. 1); das A. wird mit Brot („frisches Brot oder in Oblatenform“) gefeiert (Nr. 2); und in Nr. 3 ist festgehalten: „Das Abendmahl wird in der Regel mit Wein gefeiert. Presbyterien können aus seelsorgerlichen Gründen Regelungen treffen, durch die das Abendmahl auch mit Traubensaft gefeiert werden kann. Es wird empfohlen, Kindern beim Abendmahl Traubensaft zu reichen.“ In Nr. 4 wird der Gemeinschaftskelch als „Regelform der Austeilung von Wein oder Traubensaft“ bezeichnet.

In der Beobachtung der gemeindlichen Praxis hat sich inzwischen gezeigt, dass viele Gemeinden die genannten Ausnahmerichtlinien zur Regel gemacht haben und u.a. auch deshalb aus Gemeinden und Kirchenkreisen Initiativen zur Neufassung der landeskirchlichen Regelungen entstanden sind. Im folgenden theologischen Gutachten sollen vor allem die ökumenischen und konfessionskundlichen Aspekte zur Sprache kommen, die bei einer möglichen Änderung der KO und/oder der vorgenannten Richtlinien im Blick auf die gleichwertige bzw. sogar generelle Verwendung von Traubensaft wichtig sein könnten. Dass bei diesem Thema die kirchenrechtlichen bzw. kirchenordnungsmäßigen Vorgaben und die gemeindliche Praxis in den anderen christlichen Kirchen keinesfalls unberücksichtigt bleiben dürfen, ergibt sich allein aus folgender Tatsache: Die EKvW steht wie alle Gliedkirchen der EKD als Mitglied der „Gemeinschaft Evangelischer in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ (GEKE) mit mehr als einhundert lutherischen, methodistischen, reformierten, unierten und vorreformatorischen Kirchen in Europa und Südamerika in voller Kirchengemeinschaft (also Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließend). Sie praktiziert in der Folge intensiver Lehrgespräche von VELKD, Arnoldshainer Konferenz bzw. EKD mit einer Reihe anderer Kirchen und Gemeindebünde (wie der Church of England, der Altkatholischen Kirche und der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden in Deutschland) seit längerer Zeit gegenseitige eucharistische Gastbereitschaft und lädt darüber hinaus in ihren Gottesdiensten – wenn auch zum Teil nur einseitig – Angehörige anderer christlicher Kirchen und Konfessionen als Gäste zum Tisch des Herrn.

2. Rechtliche Vorschriften und Praxis in anderen christlichen Kirchen

2.1 Evangelische Landeskirchen

Die gegenwärtige Rechtslage in der EKvW entspricht weithin den Bestimmungen, wie sie die Gliedkirchen der früheren EKU mit deren Zustimmung für sich nach der Wende vor 25 Jahren in den 1990er Jahren umgesetzt haben. Die neue Lebensordnung (LO) der EKU vom 01.12.1999 hatte die alte Fassung von 1955 abgelöst, der die Fragestellung einer möglichen Verwendung von Traubensaft statt Wein noch unbekannt war. In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (jetzt EKBO) wurde diese LO unmittelbar zum 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt. Darin ist nach dem Hinweis auf das Abendmahlsverständnis der Leuenberger Kon-

kordie (Nr. 18) und der verbindlichen Feier nach der geltenden Agende in Art. 25 Abs. 3 auch geregelt: „Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein. Mit ihnen ist auch nach der Abendmahlsfeier sorgsam umzugehen.“ In Art. 27 („Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs“) ist festgeschrieben, dass „in Ausnahmefällen auch Einzelkelche benutzt werden“ können (Abs. 1) und es sind die Ausnahmen für die Benutzung von Traubensaft wie folgt festgelegt: „Statt Wein kann aus seelsorgerlicher Verantwortung heraus im Ausnahmefall Traubensaft gereicht werden. Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden“ (Abs. 2). „Gelegentliche alkoholfreie Abendmahlsfeiern können mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates (Presbyterium) angeboten werden“ (Abs. 3). Im Gegenüber zu diesen klar bestimmten Ausnahmeregelungen werden in Abs. 4 die Intinctio oder der Abendmahlsempfang in einerlei Gestalt grundsätzlich als „zulässige Formen der Teilhabe am Abendmahl“ genehmigt.

Ohne hier auf die historische Entwicklung ausführlicher eingehen zu können, soll kurz nur erinnert werden: Sowohl durch ökumenische Lernprozesse als auch im unmittelbaren Zusammenhang bzw. als Folge neuer Formen von Abendmahlsfeiern bei den Deutschen Evangelischen Kirchentagen (DEKT) ist es ab Mitte der 1970er schrittweise zu einer praktisch-theologischen Neubesinnung und in deren Folge zu einer spürbaren Aufwertung des A. im deutschsprachigen Protestantismus gekommen. Dafür stehen vor allem die „Lorenzer Ratschläge“, die beim DEKT 1979 in der Nürnberger St. Lorenzkirche verabschiedet wurden.

Unter den Stichworten „Anstiftung zur Hoffnung“, „Anders leben“, „Solidarisch handeln“, „Universal handeln“, „Kinder nicht ausschließen“ und „Menschlich feiern“ heißt es dort u.a.: „Wir laden zu den Mahlfeiern gerade die für uns Fremden und Andersartigen ein und nehmen in der Gestaltung der Feier darauf Rücksicht. Wir gehen zu Kranken und Isolierten und feiern Mahl mit ihnen. Wir verwenden auch Traubensaft um der Alkoholkranken willen.“¹

Nach einem Zeitraum von rund zwei Jahrzehnten konnte deshalb auch bei der Vorstellung und Analyse der gemeindlichen und außergemeindlichen Feiern des A. nach der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches durch die EKV und die VELKD am 01.12.1999 bereits von einer neuen Situation im Blick auf die Gestalt der Elemente ausgegangen werden. Dass „Brot und Wein/Saft“ auf dem Altar stehen war selbstverständlich geworden; und in einem Gabengebet heißt es: „Die Trauben sind Gaben Deiner Schöpfung“. Der regelmäßige und sicher auch situationsabhängige, aber eben nicht ausschließliche Gebrauch von Traubensaft gilt als Faktum wie die Einbeziehung der Kinder bei der Vorbereitung und Gestaltung von Abendmahlsfeiern.²

Insgesamt lässt sich eine Entwicklung erkennen, die ähnlich wie in der EKV in den meisten EKD-Landeskirchen bei aller regionalen Differenzierung (gedacht ist etwa an die unterschiedliche gemeindliche Praxis in Weinbaugemeinden im Gegenüber zu Stadtmissionsgemeinden in Großstädten) zu beobachten sein dürfte: Die kirchenamtlich vorgesehenen und von den Presbyterien beschlossenen Ausnahmen wurden immer öfter zur Regel. Daher hielten verständlicherweise auch die breite kirchliche Öffentlichkeit ansprechenden Verlautbarungen der EKD wie der VELKD daran fest, dass der Weingebruch als Regel zu gelten habe. So heißt es in einer EKD-Handreichung im Abschnitt „Welche Gestalten der Elemente sind möglich?“:

„Nicht jedes Stück Nahrung ist dafür geeignet, Christi Leib und Blut gegenwärtig werden zu lassen. Die Frage, ob für diese Zwecke Weißbrot oder Oblaten und roter oder weißer Wein verwendet wird,

¹ Abendmahl. Fest der Hoffnung. Grundlagen, Liturgien, Texte, hg. im Auftrag des DEKT von Christiane Begerau u.a, Güterlos 2000, 95-99, 97.

² Enno Konukiewitz, Die neuen agendarischen Möglichkeiten für die Gestaltung des Abendmahls, in: Ders./Wolfgang Erich Müller (Hgg.), Abendmahl heute. Reflexionen zur theologischen Grundlegung und zeitgemäßen Gestaltung (Religion in der Öffentlichkeit Bd. 6), Frankfurt/M. 2002, 95-115, 100.

sollte nicht zu einer theologischen Grundsatzfrage hochstilisiert werden. In der Regel sollte aber beim Abendmahl wegen der Bindung an die Einsetzungssituation Wein gebraucht werden und Traubensaft eine Ausnahme bleiben. Gemeinden, die neben dem Wein an bestimmten Sonntagen Traubensaft anbieten, damit keine Alkoholabhängigen gefährdet oder bloßgestellt werden, können sich auf das neutestamentliche Liebesgebot berufen (Texte aus der VELKD 8/1979, 7) und darauf, daß auch Traubensaft ein ‚Gewächs des Weinstocks‘ (Mt 26,29) ist. Die Möglichkeit für Kinder, am Abendmahl teilzunehmen [...] könnte ein weiteres Argument dafür sein, gelegentlich Traubensaft zu verwenden.“³

Ähnlich beantwortet die letzte Auflage des Evangelischen Erwachsenenkatechismus der VELKD die Frage „Wein oder Traubensaft?“:

„In den evangelischen Kirchen wird das Heilige Abendmahl nach Christi Stiftung und apostolischem Brauch mit Brot und Wein gefeiert. Manche können z.B. aus gesundheitlichen Gründen keinen Wein trinken. Für sie ebenso wie für Kinder, die am Abendmahl teilnehmen, gibt es zunächst die Möglichkeit, auf den Kelch zu verzichten und Christus im Brot zu empfangen. Wenn neben dem Wein auch Traubensaft verwendet werden soll, ist es wichtig, dass eine solche Regelung von allen in der Gemeinde mitgetragen wird und dass Wein der Regelfall bleibt.“⁴

Die Bestimmungen der neuen LO der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) vom 15. Juni 2013 (ABl. S. 242) haben im Blick auf die Verwendung von Wein und/oder Traubensaft kompromissoffene Formulierungen gefunden. Sie versuchen aus meiner Sicht recht geschickt, das Problem von Regel und Ausnahme bewusst weit zu befassen und vor allem den je eigenen Traditionen und Feierformen der einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen. Im Abschnitt 3.3. „Die Abendmahlsfeier“ heißt es:

„Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Gemeinde verbindlichen Form gefeiert.“ [...] Der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll in der Gestaltung der Feier zum Ausdruck kommen. Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein. Anstelle von Wein kann auch Traubensaft gereicht werden. Es können Gemeinschafts- und Einzelkelche genutzt werden. Mit den Gaben des Abendmahls soll auch vor und nach der Abendmahlsfeier sorgsam umgegangen werden.“

Es soll schließlich nicht verschwiegen werden, dass es auch im landeskirchlichen Bereich Regelungen gab (und vielleicht noch irgendwo gibt), die auch nach meiner Beurteilung eine Grenze überschritten und das Eingreifen kirchenleitender Personen erforderlich gemacht haben bzw. hätten. Der wohl spektakulärste Vorgang war die Feier des A. mit Brot und Wasser, wie sie in der Ev.-luth. Stephanusgemeinde im Wolfsburger Stadtteil Detmerode (heute Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen) von 1978/1979 wohl bis 1997 sonntäglich praktiziert wurde.⁵ Trotz der kritischen Einwände bei den Visitationen 1987 (durch den Wolfsburger Superintendenten Dr. Hinrich Buß) und 1993 (durch den stellv. Superintendenten Klaus Geyer) war der Kirchenvorstand nicht zu einer Änderung bereit, da er glaubte nachweisen zu können, er sei in biblischer und theologischer Sicht im Recht. Der neue Superintendent, Dr. Herbert Koch, kritisierte dann vor allem die Spendeworte „Kelch des Heils, Wasser des Lebens“ wegen der fehlenden christologischen Bezüge und bezeichnete das A. in dieser Gemeinde als schöpfungstheologisch ausgerichtete „Brot- und Wasserfeier“. Er warf den Inhabern des Pfarramts vor, sie hätten „an dieser Stelle gegen ihr Ordinationsgelübde verstoßen und die Kirchenvorsteher/innen „gegen die mit ihrem Amt verbundene Verpflichtung, auf die Darreichung der Sakramente in der Gemeinde zu achten“ (Schreiben vom 17.04.1997). Nachdem

³ Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche, hg. im Auftrag des Rates der EKD vom Kirchenamt der EKD, Gütersloh 2003, 50.

⁴ Evangelischer Erwachsenenkatechismus. Suchen – glauben – leben, hg. im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD von Andreas Brummer u.a., Gütersloh 2010, 780 f.

⁵ Die jetzt dort tätige Pastorin hat mir zur Abfassung dieses Gutachtens freundlicherweise die wichtigsten Dokumente dieses Vorgangs zwischen 1984 und 1997 vertraulich zur Kenntnis gegeben. Da ich nicht in Erfahrung bringen konnte, ob diese Texte bereits in einer Publikation öffentlich zugänglich gemacht wurden, bitte ich hier von keinen Gebrauch zu machen.

verschiedene Gespräche des Kirchenvorstands mit dem zuständigen Landessuperintendenten und Ökumenedeuzernenten des Landeskirchenamtes ebenfalls zu keiner gütlichen Einigung mit dem Kirchenvorstand geführt hatten, kam es zeitnah zu einem Gespräch mit Landesbischof Horst Hirschler. Über das Ergebnis ist in den Unterlagen festgehalten:

„Als Fazit hat der KV deutlich dem Bischof gegenüber festgehalten, dass er theologisch (exegetisch, systematisch, kirchenhistorisch) nicht überzeugt worden sei von der Notwendigkeit, vom Gebrauch des Wassers beim Abendmahl abzulassen. Er verfolge allerdings keineswegs das Ziel, andere Gemeinden auf den eigenen Weg zu bringen, und halte den Inhalt des Kelches nicht für das Wesentliche der Abendmahlspraxis in der Stephanusgemeinde. Verstehen könne er das richtige Interesse der Kirchenleitung, die Einheit der Kirche zu wahren und das ökumenische Gespräch nicht zu belasten. Dieses Interesse teilt der Stephanus-KV und sieht sich mit in der Verantwortung. Mit einem entsprechenden Beschluss wird der KV vom Wasser beim Abendmahl ablassen und in Zukunft Traubensaft verwenden.“⁶

2.2 Evangelische Freikirchen

In den meisten Freikirchen in Deutschland wird seit vielen Jahren fast nur noch Traubensaft beim A. verwendet. Zur Begründung wird vor allem die Gefährdungsvermeidung für Alkoholranke genannt. In den kongregationalistisch verfassten Kirchen/Gemeindebünden (Mennoniten, Baptisten, Freie evangelische Gemeinden und viele Pfingstgemeinden) entscheiden ohnehin die Gemeinden selbst über die Häufigkeit und Form der A.-feiern. Auch bei den Methodisten legen die Gemeinden fest, ob Wein oder Traubensaft gereicht wird. Empfohlen wird jedoch auch hier seitens der Kirchenleitung Traubensaft.⁷

Eine ausgesprochen umfassende Darstellung zur Exegese, Theologie und Geschichte wie zu praktischen Fragen des Herrenmahls findet sich in der Arbeit des Bibelschullehrers Alfred Kuen, der aus der Tradition der Christlichen Versammlung (Brüdergemeinden) kommt. Er wägt in einer längeren Passage „Wein oder Traubensaft“ im Blick auf die Situation in den urchristlichen Gemeinden ab und kommt zu folgendem Ergebnis: Im Blick auf die Situation in Korinth mit offensichtlichem Weinmissbrauch und dem Aufruf des Paulus, „nichts zu tun, was für den Bruder ‚Anlass zur Sünde‘ sein könnte“ verlange die Bruderliebe gegenüber Alkoholikern „auf Wein zu verzichten und Traubensaft (oder ein anderes rotes Getränk) zu nehmen, dessen Symbolik genauso wirksam ist“. Hierbei verweist er auf Arbeiten des baptistischen Neutestamentlers Wiard Popkes über die „Symbolisierung des Blutes Jesu“.⁸

Die Adventisten verwenden ebenfalls grundsätzlich bei den Mahlfeiern nur Traubensaft, da sie bekanntlich großen Wert auf gesunde Ernährung legen und daher den Verzehr von Schweinefleisch, Kaffee und Alkohol verbieten. Dagegen feiern die SELK-Gemeinden das Abendmahl ausschließlich mit Wein.

Interessant ist in unserem Zusammenhang auch die sehr offene Position der Herrnhuter Brüdergemeine. In § 1650 Abs. 1 der KO der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität vom 1. März 1987 heißt es: „Christi Gegenwart ist die Mitte des Abendmahls. Wesentliche Elemente sind die Einsetzungsworte und das Essen und Trinken gemäß der Überlieferung des Neuen Testaments in Gemeinschaft mit Christus und der Gemeinde.“

2.3 Römisch-katholische Kirche

In der Messen der westlichen Kirche wurde bis zur Mitte des 15. Jh. ausschließlich mit Rotwein zelebriert. Weißwein wurde erst seit 1478 durch Papst Sixtus IV. zugelassen. Da in früheren Zeiten Weinverfälschungen alltäglich waren, erließ die römisch-katholische Kirche eigene Vorschriften in ihrem Kirchenrecht (CIC) zur natürlichen Reinheit und Unverfälschtheit bei der Herstellung von Messwein. Die katholische Deutsche Bischofskonferenz (DBK) erließ

⁶ Vgl. Anm. 5, Protokollvermerk des Kirchenvorstehers Reinhard Altenberg vom 02.06.1997, 7.

⁷ Einen guten Überblick hierzu bietet Elisabeth Dieckmann (Hg.), Mahl des Herrn. Wie es in den Mitgliedskirchen der ACK in Bayern gefeiert und verstanden wird, München 2004.

⁸ Alfred Kuen, Das Mahl des Herrn, dt. Gemeindeforum Wiedenest, 2001, 309.

1976 eine eigene Messweinverordnung, die 2014 aufgehoben worden ist. Die geltenden Vorschriften über die Beschaffenheit der eucharistischen Gaben sind im CIC von 1983 so gefasst:

„Can. 924 – § 1. Das hochheilige eucharistische Opfer muss mit Brot und Wein, dem ein wenig Wasser beizumischen ist, dargebracht werden. § 2. Das Brot muss aus reinem Weizenmehl bereitet und noch frisch sein, so dass keine Gefahr der Verderbnis besteht. § 3. Der Wein muss naturrein und aus Weintrauben gewonnen sein und darf nicht verdorben sein.

Can. 925 – Die heilige Kommunion ist allein unter der Gestalt des Brotes zu reichen oder, nach Maßgabe der liturgischen Gesetze, unter beiderlei Gestalt, jedoch im Notfall auch allein unter der Gestalt des Weines.

Can. 926 – Bei der Feier der Eucharistie hat der Priester gemäß der alten Überlieferung der lateinischen Kirche ungesäuertes Brot zu verwenden, wo immer er das Opfer darbringt.

Can. 927 – Auch im äußersten Notfall ist es streng verboten, die eine Gestalt ohne die andere oder auch beide Gestalten außerhalb der Feier der Eucharistie zu konsekrieren.“

Damit steht fest, dass die Frage, was unter den Elementen Brot und Wein zu verstehen ist, im römischen Kirchenrecht davon abhängig gemacht wird, von welcher Pflanze Brot und Wein stammen. Wie das Brot überwiegend aus Weizenmehl bestehen muss, muss der Wein aus Weintrauben gemacht sein. Das Vorhandensein von Alkohol ist zur Gültigkeit nicht erforderlich. Die Feier der Eucharistie mit Traubensaft ist also gültig, aber normalerweise nicht erlaubt, wie das folgende Dokument der Glaubenskongregation „Rundschreiben über den Gebrauch von Brot mit niedrigem Gluten-Anteil und von Most als Materie für die Eucharistie“ an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 24. Juli 2003 unter Verweis auf frühere Vorschriften festhält, wobei in unserem Zusammenhang nur die für den Gebrauch des Traubensaftes angeführt werden:

„[...] Seit vielen Jahren sucht die Kongregation für die Glaubenslehre nach Lösungen für die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Kommunionempfang, wenn Personen normal zubereitetes Brot oder normal gegärten Wein aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen nicht zu sich nehmen können. [...] Im Licht der Erfahrung der letzten Jahre hält es die Kongregation nun für angebracht dieses Thema noch einmal zu behandeln ... und wo nötig zu präzisieren. [...] A. Verwendung von Brot mit wenig Gluten und von Traubensaft [...] 3. Sowohl frischer als auch konservierter Traubensaft, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern (zum Beispiel durch Einfrieren), ist für die Eucharistie gültige Materie. B. Kommunion unter nur einer Gestalt oder mit ganz wenig Wein [...] 3. Bei der Konzelebration darf ein Priester, der überhaupt keinen Wein zu sich nehmen kann, mit Erlaubnis des Ordinarius unter der Gestalt des Brotes allein kommunizieren, wenn es schwierig sein sollte, Traubensaft zu besorgen oder aufzubewahren. 4. Wenn ein Priester nur ganz wenig Wein zu sich nehmen kann, soll die eventuell übrige Gestalt des Weines bei der Einzelzelebration von einem Gläubigen konsumiert werden, der an dieser Eucharistie teilnimmt. C. Allgemeine Normen 1. Die Ordinarien sind zuständig, einzelnen Gläubigen oder Priestern die Erlaubnis zu gewähren, Brot mit wenig Gluten oder Traubensaft als Materie für die Eucharistie zu verwenden. [...] 2. Für den Fall, dass der Hauptzelebrant berechtigt ist, Traubensaft zu verwenden, soll für den Konzelebranten ein Kelch mit normalem Wein vorbereitet werden. [...]. 5. Man soll die medizinische Entwicklung im Zusammenhang mit der Zöliakie und dem Alkoholismus verfolgen und die Herstellung von Hostien mit wenig Gluten und von natürlichem Traubensaft fördern.“⁹

Schließlich verweist jener vom damaligen Kardinal Joseph Ratzinger unterzeichnete Text noch daraufhin, dass die genannten Probleme bei der Zulassung von Priesteramtskandidaten eine Rolle zu spielen haben und künftig zwar die Glaubenskongregation für die lehrmäßigen Fragen in diesem Kontext zuständig bleibt, ansonsten aber der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung übertragen wird.

Insgesamt kann daher wohl der Schluss gezogen werden, dass seitens der römisch-katholischen Kirche als unserem ökumenischen Partner vor Ort Verständnis für den ausnahmsweise

⁹ http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/document [Abruf 22.12.2014]

möglichen Gebrauch von Traubensaft vorhanden sein dürfte, nicht jedoch für dessen grundsätzliche und ausschließliche Verwendung. Freilich wird aus der bekannten Tatsache der bislang seitens der römisch-katholischen Kirche verweigerten allgemeinen eucharistischen Gastbereitschaft, dieses Thema nur bei Christen eine Rolle spielen (wie etwa in konfessionsverschiedenen Familien), die gegen den erklärten Willen ihrer Kirche unserer Einladung zum A. folgen.

2.4 Alt-Katholische Kirche

Anders liegt der Sachverhalt im Blick auf die Alt-Katholische Kirche, mit der seit 1985 in Deutschland gegenseitige eucharistische Gastbereitschaft besteht. Zuletzt hat sich im deutschsprachigen Bereich, wenn ich nichts übersehen habe, der frühere Bischof Joachim Vobbe mit dem Thema A. in seiner Schrift „Denk - Mahl göttlicher Zukunft“ intensiv beschäftigt. Nach einer ausführlichen Würdigung des Weges seiner Kirche in Fragen ökumenischer Öffnung gegen jeden Form „konfessioneller Ausschlusspraxis“ kommt er auch auf die Frage Traubensaft statt Brot in seiner Kirche zu sprechen:

„ [...] Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes genehmigt wurde, sollte kein Traubensaft statt Wein bei der Eucharistie verwendet werden. Es geht vom Symbol her schon um Wein, den Trank des Feiertags, des Festes, wie die alten Sabbat- und Pessachritualien beweisen. [...] Das heißt also: Wer kein Brot essen oder keinen Wein trinken kann oder darf, kann selbstverständlich auch nur unter einer Gestalt kommunizieren, ohne daß damit an der Gemeinschaft mit und in Christusirgendetwas gemindert würde. Alkoholranke Menschen, wie überhaupt ranke Menschen, die bestimmte Speisen nicht zu sich nehmen dürfen, werden so nicht diskriminiert, sondern vielmehr in ihrer Krankheit ernstgenommen, respektiert und, soweit sie dies irgend brauchen, mitgetragen. Es scheint mir eine falsche Gewichtung, wenn der Wein im eucharistischen Mahl für alle wegleibt, während danach beim fröhlichen Zusammensein unbegrenzt Alkoholika herumstehen ... [...].¹⁰

Auch die von Vobbe selbst beobachteten und ihm berichteten Missstände (selbst bei ökumenischen Gottesdiensten!) gilt es m.E. sehr ernst zu nehmen; wenn etwa die Einsetzungsworte paraphrasiert und „statt Brot und Wein andere Speisen verteilt“ werden. „Wer statt Brot und Wein in vermeintlicher Volks- oder lokaler Kulturnähe meint, auch Reis und Tee – wie im berichteten Fall geschehen – verwenden zu können, koppelt sich damit nicht nur von Jesu Wort und Beispiel, sondern auch von der geschichtlichen Wurzel der Eucharistie, der Pessachfeier, ab.“¹¹

2.5 Orthodoxe Kirchen

In den orthodoxen Kirchen, so haben jedenfalls Erkundigungen bei Ansprechpartnern in der griechisch-orthodoxen und rumänisch-orthodoxen Kirche ergeben, gibt es zu unserer Fragestellung keine theologischen Überlegungen. Da der Wein im Moment der Darreichung nicht mehr Wein sei, sondern Blut (nicht infolge der Transsubstantiation, sondern als Mysterium!) stelle sich die Frage auch aus diesem Grunde nicht. Die Gefahren des Alkohols werden infolge der praktischen Darreichungsform (Wein wird mit heißem Wasser verdünnt und mit Brot vermischt und davon bekommen die Gläubigen einschließlich der Säuglinge nach der Taufe einen kleinen Löffel voll) als kaum oder nicht gegeben bezeichnet; sie dürften aber aus medizinischer Sicht für Alkoholranke doch eine erhebliche Gefahr darstellen.

¹⁰ Joachim Vobbe, Denk-Mahl göttlicher Zukunft. Betrachtungen über die Eucharistie. Brief des Bischofs an die Gemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken, Bonn 1999, 44. Es muss hier angemerkt werden, dass auch lutherische Theologen, die wie Karl Heinrich Bieritz von strengen liturgischen Formen und Traditionen her denken, mit ähnlicher Argumentation sich grundsätzlich gegen die Verwendung von Traubensaft aussprechen: „Dass sich damit die Bedeutungsinhalte verschieben, die sich mit dem Vorgang verbinden, wird dabei kaum wahrgenommen: Saft vermag – als Signifikant – kaum die Fülle kultureller und religiöser Signifikate zu realisieren, die an der Zeichengestalt des Weines haften. Es kommt auf diese Weise zu einer weiteren Entleerung der Mahlgestalt der Eucharistie ...“ (Liturgik, de Gruyter Lehrbuch, Berlin 2004, 233).

¹¹ Ebd., 43.

3. Ergebnis und Konsequenzen

Dass unser Thema nicht nur innerhalb der evangelischen Landeskirchen wichtige praktisch-theologische und kirchenordnungsmäßig relevante Fragen beinhaltet, die zugleich eine enorme ökumenische Dimension haben, zeigt dieser Überblick auf die Gewichtung in den einzelnen Konfessionen und Kirchen deutlich. Dabei lässt aber auch nicht verschweigen, dass in den wichtigsten bilateralen und multilateralen ökumenischen Dialogen der letzten Jahrzehnte zum Abendmahl die Wein-Traubensaft-Problematik ausgeklammert blieb, also keine zentrale theologische oder gar kontroverstheologische Frage darstellt.¹² Dass für künftige Entscheidungen evangelischer Synoden, Kirchen- und/oder Gemeindeleitungen hierbei nicht allein kirchenrechtliche Vorgaben, auch wenn sie auf alten Traditionen basieren, heute noch allein bestimmend sein können, ist ebenfalls klar geworden. Der Rückgriff auf die biblischen Berichte, die nur selten im Mittelpunkt der Debatten stehen, sollte für die weitere Diskussion eine größere Relevanz bekommen. So wird etwa durch die Behandlung des Themas A. in einer neueren lehrbuchähnlichen Darstellung¹³ deutlich, dass viele Aspekte und Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen auch für Fragen und Antworten der praktischen Theologie von Bedeutung sein müssten. Corinna Dahlgrün macht die Kritiker des Traubensaftgebrauchs auf eine einseitige biblische Sichtweise aufmerksam: „Wer besonders nachdrücklich für Wein plädiert unter Hinweis auf die Tradition, sollte auch das Brot einer Betrachtung unterziehen. Denn Jesus brach das Brot, er knackte keine Hostie.“¹⁴

Ich komme also zu dem eindeutigen Ergebnis, dass es sich bei unserer Fragestellung insgesamt um ein Adiaphoron im Sinne Melancthons handelt. Oder um es mit Luther auszudrücken: um ein Problem, mit dem die Kirche Jesu Christi weder steht noch fällt. Im Zentrum stehen also Fragen der Chancen und Grenzen eines protestantischerseits bewährten und hier erneut unter Beweis zu stellenden Pluralismus. Ich beziehe mich dabei auf ein leider schon fast in Vergessenheit geratenes Votum des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz von 1977 „Pluralismus in der Kirche. Chancen und Grenzen“:

„Pluralistische Erscheinungsformen in Verkündigung, Theologie und Frömmigkeit, oft nur als Last und Gefahr empfunden, erinnern die Kirche nachdrücklich an die wesensmäßige Vielfalt ihrer Existenz und bewahren sie vor Vereinseitigung und Enge. [...] Wird das Recht eines Pluralismus anerkannt, der die Einheit im Zentralen des Glaubens nicht aufhebt, ergibt sich daraus die Nötigung zum ernsthaften Hören aufeinander und zu der Frage, ob nicht die eigene Auffassung gerade der Korrektur oder der Ergänzung durch die Sicht des andern bedarf.“¹⁵

Im Blick auf künftige Regelungen und Entscheidungen innerhalb der EKvW möchte ich daher vorschlagen:

1. Entscheidend ist nicht die Frage, ob der Gebrauch von Wein oder Traubensaft beim Abendmahl als Regel oder als Ausnahme von der Regel praktiziert wird. Wichtig ist vielmehr, dass sich weder Gemeindeglieder noch Gäste aus der Ökumene grundsätzlich ausgeschlossen oder auf Dauer fremd fühlen müssen.
2. Daher scheint es angebracht, beide Formen bei den Abendmahlsfeiern als gleichberechtigt zu genehmigen und in den Gemeinden anzubieten und zu praktizieren.

¹² Vgl. die Übersicht bei Eckhard Lessing, *Abendmahl*, BenschH 72, Göttingen 1993.

¹³ Hermut Löhr (Hg.), *Abendmahl*, Themen der Theologie Bd. 3, UTB 3499, Tübingen 2012.

¹⁴ Corinna Dahlgrün, *Praktische Theologie*, in: ebd., 195-230, 205.

¹⁵ Anhang zum Votum des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz „Was gilt in der Kirche? Die Verantwortung für Verkündigung und verbindliche Lehre in der Evangelischen Kirche, Neukirchen-Vluyn 1985, 81-91, 87.

3. Dabei sollten die bereits erprobten Alternativen diskutiert werden: Bei allen Feiern des A. stehen Wein und auch Saft bereit; entweder kann bei der Einladung oder besser noch zu Beginn des Gottesdienstes auf die Wahlmöglichkeit (erster Kreis Saft, dann Wein oder umgekehrt) hingewiesen werden. Oder: Die Gemeinden feiern unter Bekanntgabe im Gemeindebrief und Schaukasten in einem Monat mit Wein und im nächsten mit Saft – bzw. im 14-tägigen oder wöchentlichen Wechsel.
4. Da in vielen Regionen bislang sehr unterschiedlich mit Regel und Ausnahmen umgegangen wurde und zudem gemeindliche Traditionen zu achten sind, sollte auch hier das letzte Wort stets die Gemeindeleitung (Presbyterium) haben. Insofern könnten die Formulierungen der neuen LO der EKHN richtungsweisend zu sein.
5. Die Feier des A. sollte nicht nur im Bereich der Jugend- oder Konfirmandenarbeit klar von einer Apagefeier (Liebesmahl) unterschieden sein.

Bensheim, den 30.12.2014

(Dr. Fleischmann-Bisten)
Leiter des Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes